

**Allgemeine Richtlinien
über die Bewilligung und Verwendung
freiwilliger Zuschüsse der Stadt Erlangen an Dritte
(Zuschussrichtlinien)**

vom 1. April 2015
in der Änderungsfassung zum 1. August 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand der Richtlinien	3
2	Zuständigkeiten	3
3	Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen.....	3
4	Antragsverfahren	4
5	Bewilligungsverfahren	5
6	Nachweis der Verwendung.....	6
7	Prüfung des Verwendungsnachweises	6
8	Abweichende Regelungen.....	7
9	Inkrafttreten	7

1 Gegenstand der Richtlinien

(1) Zuschüsse an Dritte sind Finanzhilfen zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers. Empfänger von Zuschüssen können sowohl juristische Personen (Verbände, Vereine, Gesellschaften etc.) als auch natürliche Personen sein.

(2) Im Rahmen dieser Richtlinien werden folgende Zuschusszwecke unterschieden:

- Institutionelle Förderung (Zuschüsse zur Aufrechterhaltung betrieblicher Zwecke)
- Projektförderung (Zuschüsse zu einzelnen Vorhaben und Veranstaltungen)
- Investitionsförderung (Zuschüsse zur Finanzierung von Anlagevermögen)

Dementsprechend sind diese Zuschüsse im Ergebnis- und Finanzhaushalt zu veranschlagen.

(3) Zuschüsse können in Form von Geldzuwendungen oder in nichtmonetärer Form durch Arbeits- und Sachleistungen gewährt werden. Für Arbeits- und Sachleistungen sind die Kosten zu berechnen, zumindest jedoch zu schätzen, und im Budget des für die Zuschussgewährung zuständigen Fachamtes auszuweisen. Sachleistungen können z.B. die geminderte oder unentgeltliche Überlassung von Räumen oder Material sein.

(4) Werden Förderungen aufgrund staatlicher Förderprogramme gewährt und abgewickelt, richtet sich die Zuschussgewährung nach den dafür geltenden staatlichen Richtlinien.

(5) Werden Zuschüsse nach besonderen städtischen Richtlinien z. B. im Bereich der Sportförderung, der Jugendförderung, des Umwelt- und Naturschutzes oder der Wohnungsförderung gewährt, gelten diese unter der Voraussetzung, dass die Mindestanforderungen der allgemeinen Richtlinien weiterhin erfüllt sind. Im Zweifelsfall gelten die besonderen Richtlinien ergänzend.

2 Zuständigkeiten

(1) Zuständig für die Gewährung von Zuschüssen sowie die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung sind die jeweiligen im Aufgabengliederungsplan benannten Fachämter.

(2) Die Zuständigkeiten des Stadtrates und seiner beschließenden Ausschüsse nach der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Erlanger Stadtrates sind zu beachten. Einzelzuschüsse (bezogen auf einen Zuschusszweck) über 25.000,-- € sind vom zuständigen Fachausschuss und über 100.000,-- € vom Stadtrat zu beschließen, es sei denn, es liegt eine konkrete Haushaltsentscheidung zu diesem Zuschuss vor. Erfolgt eine Bezuschussung in Form von Verzicht auf marktgerechte Einnahmen oder von der Stadt Erlangen dem Antragsteller nicht in Rechnung gestellte Sach- oder Arbeitsleistungen, so sind diese indirekten Zuschüsse zu beziffern und bei der Ermittlung der Wertgrenzen zu beachten. Die Wertgrenzen für die Beschlussfassung setzen sich grundsätzlich aus der Summe der direkten und indirekten Zuschüsse zusammen.

3 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

(1) Zuschüsse sind freiwillige Leistungen und werden nur im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel gewährt. Die Veranschlagung im Haushaltsplan räumt Dritten gegenüber der Stadt Erlangen keinen Rechtsanspruch ein.

(2) Zuschüsse dürfen grundsätzlich nur gewährt werden, wenn und solange

- an der Aufgabe aus städtischer Sicht ein erhebliches öffentliches Interesse besteht,
- der Bedarf für eine Bezuschussung gegeben ist, da ansonsten das Vorhaben nicht oder nicht in dem nach Prüfung durch die Stadt Erlangen zuschussfähigen Umfang durchgeführt werden kann,

- die Gesamtfinanzierung unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenbeteiligung grundsätzlich gesichert ist, es sei denn, dass aufgrund der Eigenart des Vorhabens die Eigenbeteiligung unzumutbar oder aufgrund der besonderen Situation des Einzelfalles nicht möglich ist. Als angemessene Eigenbeteiligung können auch die vom Zuschussempfänger erbrachten Sach- und Arbeitsleistungen gelten,
- der Zuschussempfänger nachweist, dass seine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet und stabil sind und dass er in der Lage ist, die geförderten Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu erfüllen. Dieser Nachweis soll in geeigneter Form, z.B. an Hand von Bilanzen, Überschussrechnungen, Wirtschaftsplänen, Kosten- und Finanzierungsplänen u.ä., erbracht werden. Insbesondere dürfen keine Insolvenzverfahren eingeleitet sein,
- der Zuschussempfänger über die Verwendung der Zuschüsse einen vollständigen Nachweis führt,
- bei Investitionsförderungen das Vorhaben noch nicht begonnen worden ist. Das zuständige Fachamt kann Ausnahmen im Notfall zulassen. Diese Ausnahmen sind zu begründen und im Zuschussvorgang zu dokumentieren.

(3) Zuschüsse sollen grundsätzlich nachrangig gewährt werden, also nach Ausschöpfung aller eigenen Einnahmen und anrechenbaren Reserven des Antragstellers sowie Zuschüsse Dritter. Die besondere Rechtsform von Wohlfahrtsverbänden ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Bzgl. möglicher anrechenbarer Reserven kann das zuständige Fachamt bei Bedarf hierzu ergänzend jederzeit Übersichten über das Vermögen und die Schulden sowie über die voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre anfordern.- Im Ausnahmefall können Eigenmittel (Einnahmen, Erträge, anrechenbare Reserven) unberücksichtigt bleiben, wenn dies nachvollziehbar begründet wird und die erfolgte Verwendung belegt wird. Auf Ziffer 7, Rückforderung wird verwiesen.

4 Antragsverfahren

(1) Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Begründung des Antrags muss mindestens Angaben über den Verwendungszweck, die Kosten, die Finanzierung und den Zeitpunkt oder Zeitraum des Vorhabens enthalten. Der Antrag muss bei Gewerbetreibenden Angaben darüber enthalten, ob der Antragsteller zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist. Außerdem hat der Zuschussempfänger mit seiner Unterschrift auf dem Antrag zu bestätigen, dass er die allgemeinen bzw. besonderen Zuschussrichtlinien anerkennt.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Vereinssatzung/sonstige konstitutionelle Unterlagen, soweit nicht die neueste Fassung aufgrund früherer Zuschüsse bereits vorliegt,
- Unterlagen, die lückenlos die Einnahmen und Ausgaben für die Vorausplanung ausweisen, z.B. ein Wirtschaftsplan
- von bilanzierenden Antragstellern die der Antragstellung vorangehende Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung,
- ggf. Angaben zu vorhandenen Reserven,
- von nicht bilanzierenden Antragstellern wie z.B. Vereinen oder Einzelpersonen die Überschussrechnung des Vorjahres
- bei Baumaßnahmen Baupläne, detaillierte Kostenberechnungen sowie ein Zeitplan für die Gesamtmaßnahme.

Dem bewilligenden Fachamt bleibt es vorbehalten, weitere Angaben und Unterlagen zu fordern. Sollte in Ausnahmefällen auf die Vorlage einzelner Unterlagen verzichtet werden, ist der Verzicht mit Begründung im Zuschussvorgang zu dokumentieren.

(3) Soweit nicht für staatliche Förderungen vorgegebene Antragsformulare zu verwenden sind, können für die Beantragung vom zuständigen Fachamt eigene Zuschussformulare verwendet werden, die alle notwendigen Angaben gemäß dieser Richtlinien bzw. der ergänzenden Richtlinien abfragen.

(4) Für die Antragstellung kann eine Ausschlussfrist vom zuständigen Fachamt festgesetzt werden.

5 Bewilligungsverfahren

(1) Zuschüsse werden durch schriftlichen Zuschussbescheid oder in Form eines Vertrages bewilligt.

(2) Der Zuschussbescheid muss insbesondere die genaue Bezeichnung des Zuschussempfängers, Art und Höhe des Zuschusses, die genaue Bezeichnung des Zuschusszweckes und bei Zuschüssen zur Förderung von Investitionen die Dauer der Zweckbindung enthalten.

(3) ¹Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt unter den Bedingungen, dass

- mit der Annahme des Zuschusses den Dienststellen der Stadt Erlangen das Recht eingeräumt wird, die dem Bewilligungszweck entsprechende Verwendung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen,
- nicht verbrauchte Zuschüsse wieder zurückzuzahlen sind,
- nicht dem Bewilligungszweck entsprechend verwendete Zuschüsse zurück zu erstatten und nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen sind,
- die Stadt berechtigt ist, die gesamten Zuschüsse bei Fehlen nachprüfbarer Unterlagen zurück zu fordern und der Rückforderungsbetrag nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen ist,
- aus der wiederholten oder regelmäßigen Gewährung freiwilliger Zuschüsse kein Rechtsanspruch erwächst.

²Der Antragsteller ist auf die vorstehenden Bewilligungsbedingungen im Zuschussbescheid besonders hinzuweisen. ³Soweit der Zuschuss darüber hinaus an besondere Auflagen geknüpft ist, sind diese im Bewilligungsbescheid anzugeben. ⁴Besondere Festlegungen, z.B. zu einem von Ziffer 6 Abs. 6 abweichenden Abgabedatum des Verwendungsnachweises, werden ebenfalls mit dem Bewilligungsbescheid getroffen. ⁵Dem Zuschussbescheid sind die jeweils gültigen Zuschussnebenbestimmungen – ZschNB - (**Anlage 1**) beizufügen und für verbindlich zu erklären.

(4) Sofern Zuschüsse für eine institutionelle Förderung bewilligt werden, kann die Auszahlung des Zuschusses für das Folgejahr von der Vorlage des Verwendungsnachweises des Vorjahres abhängig gemacht werden.

(5) Die Zweckbindung der Zuschüsse beträgt, sofern nicht im Einzelfall besondere Richtlinien oder vertragliche Vereinbarungen eine andere Bindungsfrist vorsehen,

- bei Anschaffung oder Herstellung von Gegenständen bei Grundstücken (einschließlich Gebäuden) und grundstücksgleichen Rechten 25 Jahre (unbewegliche Gegenstände)
- bei allen übrigen Gegenständen 10 Jahre (bewegliche und immaterielle Gegenstände).

- (6) Für Rücknahme und Widerruf der Bewilligung gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (7) Soweit die Bewilligung durch einen Vertrag geregelt ist, sind die jeweiligen Richtlinien sinngemäß zu beachten.
- (8) Die Auszahlung von Zuschüssen in Form von Geldzuwendungen erfolgt grundsätzlich unbar. Je nach Art und Umfang des Zuschusses kann die Auszahlung in einem Betrag oder in Teilbeträgen erfolgen.

6 Nachweis der Verwendung

- (1) Der Zuschussempfänger hat grundsätzlich die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung des städtischen Zuschusses nachzuweisen. Hierbei ist das in der **Anlage 2** hinterlegte Formular zu verwenden, das vom zuständigen Fachamt noch ergänzt werden kann. Vom Gebrauch dieses Formulars kann abgesehen werden, wenn der Zuschussempfänger alle notwendigen Angaben und Unterlagen in anderer Form erbringt. Dem bewilligenden Fachamt bleibt es vorbehalten, darüber hinaus weitere Angaben und Unterlagen zu fordern.
- (2) Die Vorlage eines Verwendungsnachweises entfällt ausnahmsweise dann, wenn durch die besondere Art des Antrags- und Bewilligungsverfahrens (z.B. Förderung nach Vorlage von Rechnungen und Inaugenscheinnahme) eine diesen Richtlinien entsprechende ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses nachgewiesen wird.
- (3) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, dem - sofern das bewilligende Fachamt es verlangt - die Belege beizufügen sind. In dem sachlichen Bericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg eingehend darzustellen. Aus der zahlenmäßigen Aufstellung muss grundsätzlich ersichtlich sein, inwieweit die bei Antragstellung eingereichte Finanzplanung umgesetzt wurde. Insbesondere muss aus der Aufstellung klar erkennbar hervorgehen, wann, an wen, zu welchem Zeitpunkt, für welchen Zeitraum und in welchen Beträgen die Mittel verausgabt worden sind. Auf der Einnahmeseite sind u.a auch Leistungen Dritter und Eigenmittel aufzuführen.
- (4) Bei der institutionellen Förderung besteht der zahlenmäßige Nachweis aus der Jahresrechnung. Wird neben einer institutionellen Förderung auch ein Mietzuschuss gewährt, ist im Verwendungsnachweis für die institutionelle Förderung der Mietzuschuss zu berücksichtigen.
- (5) Soweit ausschließlich ein Mietzuschuss gewährt wird, ist hierüber ebenfalls ein Verwendungsnachweis nach diesen Richtlinien vorzulegen. Wird der Mietzuschuss im Haushalt der Stadt intern verrechnet, entfällt der Verwendungsnachweis.
- (6) Die Verwendung des Zuschusses ist, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, innerhalb von 2 Monaten nach Erfüllung des Zuschusszweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, dem bewilligenden Fachamt nachzuweisen. Ist der Zuschusszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zweier Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Mittel ein Zwischennachweis zu führen.
- Bei institutioneller Förderung ist der Verwendungsnachweis bis spätestens zwei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.
- (7) Soweit für die Maßnahme auch staatliche Zuschüsse gewährt wurden, ist anstelle des Verwendungsnachweises nach diesen Richtlinien eine Ausfertigung des nach den Richtlinien des Freistaates Bayern geforderten Verwendungsnachweises vorzulegen.

7 Prüfung des Verwendungsnachweises

(1) Der Verwendungsnachweis ist von dem bewilligenden Fachamt auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Dies umfasst neben der rechnerischen Prüfung auch die Prüfung auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität aller Angaben.

(2) In begründeten Einzelfällen kann auch erst im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises ergänzend eine Einsicht in die Bücher und Belege gefordert werden. Ansonsten erfolgt die Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der allgemeinen Rechnungsprüfung.

Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) niederzulegen. Bei erheblichen Beanstandungen sind das Rechnungsprüfungsamt sowie die Kämmerei zu unterrichten.

(3) Nicht zweckentsprechend verwendete Zuschüsse der Stadt sind zurückzufordern. Bei Nichterfüllung von Bewilligungsbedingungen bzw. Auflagen kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Dies gilt auch für eine unberechtigte Mehrfachförderung.

8 Abweichende Regelungen

(1) Bei Zuschüssen bis 250,-- € je Zuschussempfänger und Jahr kann die Beantragung und der Nachweis der Verwendung formlos erfolgen. Die Verpflichtung des bewilligenden Fachamtes zur Überwachung des zweckentsprechenden Einsatzes des Zuschusses durch den Zuschussempfänger wird hiervon nicht berührt.

(2) Grundsätzliche Fragen sowie Fragen von erheblicher finanzieller Bedeutung, die sich bei der Anwendung der Ziffern 1 - 7 ergeben, sind im Einvernehmen mit der Kämmerei zu klären.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. April 2015 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Zuschussrichtlinien aufgehoben.

Erlangen, den

Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

**Allgemeine Nebenbestimmungen der Stadt Erlangen für Zuschüsse
(Zuschussnebenbestimmungen - ZuschNB) , Stand: Juli 2017**

Die Zuschussnebenbestimmungen enthalten Nebenbestimmungen (Art. 36 BayVwVfG) und allgemeine Klarstellungen. Die folgenden allgemeinen Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuschussbescheides, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist bzw. ihnen in Teilen spezielle Nebenbestimmungen vorgehen.

Die Stadt Erlangen wird nachfolgend auch als „Zuschussgeberin“ bezeichnet, die Empfängerinnen und Empfänger von Zuschüssen als „Zuschussempfänger“. Als „Fachamt“ wird die zuschussgebende Dienststelle der Stadt Erlangen bezeichnet.

Inhalt

- 1 Anforderung und Verwendung des Zuschusses**
- 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**
- 3 Zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschaffte Gegenstände**
- 4 Mitteilungspflichten des Zuschussempfängers**
- 5 Nachweis der Verwendung**
- 6 Prüfung der Verwendung**
- 7 Aufhebungsvorbehalt, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung**

1 Anforderung und Verwendung des Zuschusses

1.1 Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam und nur zur Erfüllung des im Zuschussbescheid bestimmten Zwecks zu verwenden.

1.2 Der Zuschussempfänger hat vorrangig seine Eigenmittel, Vermögensgegenstände und alle im Zusammenhang mit der geförderten Tätigkeit erzielbaren Einnahmen sowie Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber als Deckungsmittel für alle mit dem Zuschusszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

Hierzu sind insbesondere

- Mitglieds- und Vereinsbeiträge
- Vermögenserträge
- Spenden bzw. sonstige Unterstützungen
- Eintrittsgelder
- Teilnahmebeiträge (z. B. für Seminare, Kurse, Vorträge etc.)
- Beratungsgebühren
- Einnahmen aus der Zuweisung von Bußgeldern oder Ähnliches
- Schutzgebühren (z. B. bei Druckwerken) sowie
- Kostenerstattungen (z. B. bei Raumüberlassungen)

zu akquirieren bzw. in angemessener Höhe zu erheben.

Der Zuschussempfänger hat in Frage kommende Zuwendungsmittel bei anderen zuwendungsgebenden Stellen - z.B. Ministerien, Regierung von Mittelfranken, Bezirk Mittelfranken, Kirchen etc. - zu beantragen. Das Ergebnis ist der Stadt Erlangen nachzuweisen (vgl. Nr. 4.2).

1.3 Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben.

1.4 Der Zuschuss darf bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuschussempfängers angefordert werden. Bei Fehlbetragsfinanzierung darf der Zuschuss angefordert werden, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuschussempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbetrag anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf der Zuschuss jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.5 Der Zuschussempfänger darf Zuschussmittel nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Zuschussgeberin an Dritte weitergeben.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuschusszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich der Zuschuss, soweit nicht nach ergänzenden Spezialbestimmungen anders geregelt, anteilig:

- bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag
- bei Anteilfinanzierung anteilig um den in Betracht kommenden Betrag.

3 Zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschaffte Gegenstände

3.1 Der Zuschussempfänger muss Güter, die zur Erfüllung des Zuschusszwecks erworben oder hergestellt werden, sorgfältig behandeln und darf vor Ablauf der im Zuschussbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen, insbesondere nicht veräußern.

3.2 Werden zur Erfüllung des Zuschusszweckes beschaffte Güter nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet, kann die Zuschussgeberin wahlweise

- die Abgeltung des Zeitwertes
- die Veräußerung und Rückzahlung des Verkaufserlöses oder
- die Übereignung an die Zuschussgeberin oder einen Dritten

verlangen.

4 Mitteilungspflichten des Zuschussempfängers

4.1 Der Zuschussempfänger hat dem zuschussgebenden Fachamt unverzüglich mitzuteilen, wenn

- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuschusszweck nicht zu erreichen ist
- sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang der Maßnahme ergeben
- sich der Beginn der Maßnahme verschiebt
- sich eine Ermäßigung der Gesamtkosten oder eine Erhöhung der Eigenmittel/Einnahmen abzeichnet
- ein Insolvenzverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird
- beabsichtigt wird, die inhaltliche Konzeption zu ändern
- inventarisierte Gegenstände nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden.

4.2 Der Zuschussempfänger hat dem zuschussgebenden Fachamt Bescheide -auch ablehnende- anderer Zuwendungsgeber unverzüglich in Kopie zuzuleiten (vgl. Nr. 1.2).

5 Nachweis der Verwendung

5.1 Der Zuschussempfänger hat dem bewilligenden Fachamt, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, innerhalb von 2 Monaten nach Erfüllung des Zuschusszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis auf dem Vordruck der Zuschussgeberin (siehe Anlage 2) vorzulegen. Dem bewilligenden Fachamt bleibt es vorbehalten, darüber hinaus weitere Angaben und Unterlagen zu fordern.

Die Vorlage eines Verwendungsnachweises entfällt ausnahmsweise dann, wenn durch die besondere Art des Antrags- und Bewilligungsverfahrens (z. B. Förderung nach Vorlage von Rechnungen und Inaugenscheinnahme) eine ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses nachgewiesen wird. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet das bewilligende Fachamt.

5.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, dem die Belege beizufügen sind.

Im Sachbericht sind die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg nachvollziehbar und prüfbar darzustellen.

Aus dem zahlenmäßigen Nachweis muss ersichtlich sein, inwieweit die bei der Antragstellung eingereichte Finanzplanung umgesetzt wurde. Insbesondere muss aus der Aufstellung klar erkennbar hervorgehen, wann, an wen, zu welchem Zeitpunkt, für welchen Zeitraum und in welchen Beträgen die Mittel verausgabt worden sind. Auf der Einnahmeseite sind u.a. auch die Leistungen Dritter und Eigenmittel aufzuführen.

5.3 Bei institutioneller Förderung besteht der zahlenmäßige Nachweis aus der Jahresrechnung. Wird neben der institutionellen Förderung auch ein Mietzuschuss gewährt, ist im Verwendungsnachweis für die institutionelle Förderung der Mietzuschuss zu berücksichtigen.

Wird ausschließlich ein Mietzuschuss gewährt, ist hierüber ebenfalls ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Wird der Mietzuschuss im Haushalt der Stadt Erlangen intern verrechnet, entfällt der Verwendungsnachweis.

Soweit für die Maßnahme auch staatliche Zuschüsse gewährt wurden, ist anstelle des Verwendungsnachweises nach den Zuschussrichtlinien der Stadt Erlangen eine Ausfertigung des nach den Richtlinien des Freistaates Bayern geforderten Verwendungsnachweises vorzulegen.

5.4 Der Zuschussempfänger hat auch in dem Fall, dass von Seiten der Zuschussgeberin durch eine entsprechende Regelung im Bescheid auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises verzichtet wird, zu gewährleisten, dass die Originalbelege der Einnahmen und Ausgaben bei ihm vorliegen und jederzeit einsehbar sind.

5.5 Der Zuschussempfänger hat die Originalbelege der Einnahmen und Ausgaben sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen nach Ablauf des Jahres, in das der Bewilligungszeitraum abschließend fällt, für die Dauer der Bindungsfrist, mindestens jedoch für 6 Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

5.6 Weist der Verwendungsnachweis einen Überschuss der Gesamteinnahmen über die Gesamtausgaben auf, so ist dieser bei wiederkehrender Förderung in den Finanzierungsplänen der Folgejahre als Einnahme zu berücksichtigen.

5.7 Die Bildung von Rücklagen wird generell nicht als förderfähig anerkannt.

6 Prüfung der Verwendung

6.1 Der Verwendungsnachweis wird von der Zuschussgeberin auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Die Zuschussgeberin ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung

auch durch Einsicht in Bücher und Belege des Zuschussempfängers zu prüfen sowie Prüfungen vor Ort durchzuführen.

6.2 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind vom zuschussgebenden Fachamt in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) niederzulegen. Bei erheblichen Beanstandungen sind das Revisionsamt sowie die Kämmerei zu unterrichten.

7 Aufhebungsvorbehalt, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

7.1 Die Zuschussgeberin behält sich die Aufhebung des Bewilligungsbescheides für die Fälle vor, dass

- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern bzw. geändert haben
- der Zuschuss nicht entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eingesetzt worden ist
- der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde
- sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang des Projekts oder der Veranstaltung ergeben
- sich der Beginn der Maßnahme wesentlich verschiebt
- sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzstruktur ergeben (z. B. Ermäßigung der Gesamtkosten oder Erhöhung der Eigenmittel/Einnahmen)
- ein Insolvenzverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird
- eine Zuwendung ohne die erforderliche Genehmigung an Dritte weitergegeben wird.

7.2 Der Zuschussbescheid kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayVwVfG insbesondere auch widerrufen werden, wenn

- der Zuschuss nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird
- der Zuschussempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten bzw. gesetzlichen Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

7.3 Der Zuschuss ist anteilig zu erstatten, soweit der Zuschussbescheid nach den Vorschriften des BayVwVfG oder nach anderen Vorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.

7.4 Der zu erstattende Betrag ist nach Maßgabe des Art. 49a Abs.3 BayVwVfG zu verzinsen.

Erlangen, den 27.7.17
Stadt Erlangen


Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister